

Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg

Vom 16. Juli 2020

Geändert durch Satzung vom 9. Mai 2022,
durch Satzung vom 8. Mai 2023,
durch Satzung vom 18. März 2024,
durch Satzung vom 22. Mai 2024
und durch Satzung vom 15. Mai 2025.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12, § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Fristen, Termine, Verfahren.....	2
II. Abschnitt: Zentrales Vergabeverfahren	
§ 3 Antragstellung, Durchführung des Verfahrens.....	2
§ 4 Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, Test für Medizinische Studiengänge (TMS).....	2
§ 4a Auswahlverfahren im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN), Auswahlgespräch.....	3
§ 5 Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie, Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST).....	3
§ 6 Losverfahren.....	4
III. Abschnitt: Örtliches Vergabeverfahren	
§ 7 Antragstellung.....	4
§ 8 Auswahlkriterien.....	4
§ 9 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren.....	5
§ 10 Losverfahren.....	5
§ 11 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.....	5
IV. Abschnitt: Voranmeldeverfahren	
§ 12 Voranmeldung.....	6
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 13 In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1.....	7
Anlage 2.....	9
Anlage 3.....	10

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt das von der Universität Regensburg nach dem BayHZG und der HZV durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) für die in das zentrale Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Medizin Niederbayern (MCN) (Staatsexamen), Zahnmedizin (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen). ²Für die Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Medizin Niederbayern (MCN) (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen) wird das Hochschulauswahlverfahren nur im Wintersemester durchgeführt.
- (2) Daneben regelt sie die Ausgestaltung des örtlichen Vergabeverfahrens in Ergänzung zu den Vorschriften des BayHZG und der HZV.

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

¹Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen des BayHZG und der HZV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

II. Abschnitt: Zentrales Vergabeverfahren

§ 3

Antragstellung, Durchführung des Verfahrens

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerber und Bewerberinnen teil, die sich gemäß den Fristen der HZV in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben und die Universität Regensburg als Studienortwunsch genannt haben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens hat die Universität Regensburg die Stiftung beauftragt. ³Bewerbungsunterlagen und die Bewerbung stützende Nachweise sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung einzureichen. ⁴Die Stiftung erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Regensburg. ⁵Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Universität Regensburg ist nicht möglich.

§ 4

Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin berücksichtigt die Universität Regensburg gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS), eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 sowie einen abgeleisteten Dienst gemäß Anlage 1.

- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 60 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 30 Punkte für den TMS, 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung sowie 5 Punkte für einen abgeleisteten Dienst vergeben. ⁴Die Punkte für eine einschlägige Berufsausbildung sowie für einen abgeleisteten Dienst werden je Vergabeverfahren nur einmalig vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der HZV.
- (3) ¹Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens im Hinblick auf den TMS beauftragt die Universität Regensburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. ²Es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS)“ vom 8. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4a

Auswahlverfahren im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN), Auswahlgespräch

- (1) Im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) berücksichtigt die Universität Regensburg gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS), eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1, einen abgeleisteten Dienst gemäß Anlage 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs gemäß Anlage 3.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 55 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 5 Punkte für den TMS, bis zu 30 Punkte für das Auswahlgespräch, 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung sowie 5 Punkte für einen abgeleisteten Dienst vergeben. ⁴Die Punkte für eine einschlägige Berufsausbildung sowie für einen abgeleisteten Dienst werden je Vergabeverfahren nur einmalig vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der HZV.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend; die Organisation, Durchführung und Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt gemäß den näheren Bestimmungen in Anlage 3.

§ 5

Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie, Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST)

- (1) Im Studiengang Pharmazie berücksichtigt die Universität Regensburg gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Pharmazie-Studieneignungstest“ (PhaST) sowie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 55 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 40 Punkte für den PhaST und bis zu 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung

gemäß Anlage 1 vergeben. ⁴Die Punkte für eine einschlägige Berufsausbildung werden je Vergabeverfahren nur einmalig vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der HZV.

- (3) ¹Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens im Hinblick auf den PhaST beauftragt die Universität Regensburg die ITB (Institut für Test- und Begabungsforschung) Consulting GmbH mit Sitz in Bonn in Zusammenarbeit mit den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen. ²Es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 10. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie-Studieneignungstest“)“ vom 12. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Losverfahren

¹Nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Regensburg durch das Los an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Universität Regensburg online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

III. Abschnitt: Örtliches Vergabeverfahren

§ 7 Antragstellung

¹Der Zulassungsantrag ist bei der Universität Regensburg ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal zu stellen; das erforderliche Antragsformular findet sich auf den Internetseiten der Universität Regensburg; aufgrund von im Antrag gemachten Angaben gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen und Nachweise sind ebenfalls ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal einzureichen; bei einem Antrag Minderjähriger ist die Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. ²Der Antrag muss bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfristen) in elektronischer Form eingegangen sein. ³Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Universität Regensburg gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁴Bei Studiengängen, die an der Koordinierung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) nach § 3 HZV teilnehmen, können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; bei Studiengängen, die nicht an der Koordinierung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) nach § 3 HZV teilnehmen, kann nur ein Zulassungsantrag gestellt werden; auf Anlage 2 wird hingewiesen.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahl qualifizierter Berufstätiger als Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach der durch die Hochschule bescheinigten Durchschnittsnote. ²Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, als Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach der Durchschnittsnote; sie werden dabei nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht; ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.)

¹Im Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.) erfolgt die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen abweichend von Abs. 1 neben der Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung durch die Berücksichtigung des Ergebnisses eines fachspezifischen Studieneignungstests.

²Für die Durchführung des gebührenpflichtigen Testverfahrens des psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie „BaPsy-DGPs“ gelten die „Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“)“ vom 27. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf der Internetseite www.studieneignungstest-psychologie.de veröffentlichten Termine, Anmelde- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführungsbestimmungen.

³Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird im Umfang von 60 % bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. ⁴Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests wird im Umfang von 40 % berücksichtigt; bei mehrfacher Teilnahme am „BaPsy-DGPs“ wird das jüngste gültige Testergebnis berücksichtigt; die Teilnahme am „BaPsy-DGPs“ darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

⁵Für die Bildung der Rangliste der Bewerber und Bewerberinnen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Schritten von jeweils zwei Punkten in einen Punktwert umgewandelt (z.B. Note 1,0 entspricht 100 Punkten, Note 1,1 entspricht 98 Punkten, usw.). ⁶Ausländische Noten werden zuvor in das deutsche Notensystem umgerechnet. ⁷Der ermittelte Punktwert nach Satz 5 wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.

⁸Der im Studieneignungstest nach Satz 2 erzielte Prozentrangwert mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

⁹Wird kein Testergebnis nachgewiesen, wird der Wert 0 als Testergebnis berücksichtigt.

¹⁰Die nach den Sätzen 7 und 8 ermittelten Werte werden addiert und die Bewerber und Bewerberinnen in eine Rangreihe gebracht, wobei die Bewerbung mit dem ermittelten besten Punktwert den ersten Rangplatz erhält. ¹¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangreihe vergeben. ¹²Besteht nach der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen Ranggleichheit, wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört, im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los. ¹³Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangreihe durchgeführt.

§ 10

Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Regensburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am

1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Hochschule online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

§ 11

Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Folgende Masterstudiengänge an der Universität Regensburg sind zulassungsbeschränkt:
- Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)
 - Masterstudiengang Psychologie: Psychological Science (M.Sc.).
- (2) Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die oben genannten Masterstudiengänge erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG anhand einer gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. gemäß § 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Psychological Science jeweils gebildeten Rangreihe der Bewerber und Bewerberinnen.

IV. Abschnitt: Voranmeldeverfahren

§ 12 Voranmeldung

¹In Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen, aber Voranmeldefristen festgesetzt sind, ist die Immatrikulation durch den Bewerber oder die Bewerberin mittels einer Online-Bewerbung über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg zu beantragen. ²Bei Versäumung einer Voranmeldung innerhalb der gesetzten Frist ist die Einschreibung in den betreffenden Studiengang zu versagen, es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin hat die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt (Art. 32 BayVwVfG).

³Studiengänge mit einer Voranmeldefrist an der Universität Regensburg sind:

- Medienwissenschaft B.A. (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs;
die Voranmeldung hat für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli eines Jahres zu erfolgen.
- Angewandte Bewegungswissenschaften B.A.;
die Voranmeldung hat für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli eines Jahres zu erfolgen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Verfahren an der Universität Regensburg zum Wintersemester 2020/21. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 01. Februar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2012, außer Kraft.

Anlage 1

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für die Studiengänge Medizin und Medizin Niederbayern (MCN)

Altenpfleger/Altenpflegerin
Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin
Arzthelfer/Arzthelferin
Biologielaborant/Biologielaborantin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Diätassistent/Diätassistentin
Ergotherapeut/Ergotherapeutin
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Radiologie
Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Veterinärmedizin
Medizinlaborant/Medizinlaborantin
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin
Orthoptist/Orthoptistin
Pflegefachmann/Pflegefachfrau
Physiotherapeut/Physiotherapeutin
Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin

Altenpfleger/Altenpflegerin
Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin
Arzthelfer/Arzthelferin
Biologielaborant/Biologielaborantin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Diätassistent/Diätassistentin
Ergotherapeut/Ergotherapeutin
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technischer Assistentin (MTA)
 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
 Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Radiologie
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Veterinärmedizin
 Medizinlaborant/Medizinlaborantin
 Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
 Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
 Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin
 Orthoptist/Orthoptistin
 Pflegefachmann/Pflegefachfrau
 Physiotherapeut/Physiotherapeutin
 Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
 Rettungsassistent/Rettungsassistentin
 Stomatologische Schwester
 Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin
 Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin
 Zahnärztlicher Helfer/Zahnärztliche Helferin
 Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
 Zahntechniker/Zahntechnikerin

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Pharmazie

Biologielaborant/Biologielaborantin
 Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin
 Biotechnologischer Assistent/Biotechnologische Assistentin
 Chemielaborant/Chemielaborantin
 Chemikant/Chemikantin
 Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin
 Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
 Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
 Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik
 Medizinischer Technologe/Medizinische Technologin für Radiologie
 Medizinlaborant/Medizinlaborantin
 Pharmakant/Pharmakantin
 Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin
 Physikalisch-technischer Assistent/Physikalisch-technische Assistentin
 Physiklaborant/Physiklaborantin
 Technischer Assistent/Technische Assistentin - Chemische und biologische Laboratorien

Abgeleistete Dienste für die Studiengänge Medizin, Medizin Niederbayern (MCN) und Zahnmedizin

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 2

Außerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:

- B.A. Betriebswirtschaftslehre (HF/NF)
- Lehramt Grundschule, Mittelschule, Realschule Biologie
- Lehramt Sonderpädagogik Pädagogik bei Verhaltensstörung
- Lehramt Sonderpädagogik Geistigbehindertenpädagogik
- Lehramt Sonderpädagogik Lernbehindertenpädagogik
- M.Sc. Psychologie: Psychological Science
- M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie

Innerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:

- B.Sc. Molekulare Medizin
- B.Sc. Biochemie
- B.Sc. Psychologie
- B.Sc. Immobilienwirtschaft

Anlage 3

Auswahlgespräch im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN)

1. Zweck des Auswahlgesprächs

¹Zweck des Auswahlgesprächs im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) ist es, unter Berücksichtigung des Konzepts „Medizincampus Niederbayern“ einen Gesamteindruck des Bewerbers oder der Bewerberin zu erhalten, der Rückschlüsse auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Medizin Niederbayern zulässt. ²Die Bewerbung um und die Teilnahme an dem Auswahlgespräch sind freiwillig; das Ergebnis eines durchgeführten Auswahlgesprächs kann von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Stiftung innerhalb der Fristen nach HZV eingereicht werden; wird bei der Stiftung bzgl. des von der Universität Regensburg im Vergabeverfahren berücksichtigten Auswahlkriteriums „Auswahlgespräch“ ein Nachweis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, werden für dieses Kriterium im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen (AdH) 0 Punkte vergeben.

2. Bewerbung um die Teilnahme an dem Auswahlgespräch, Verfahrensdurchgänge

¹Die Bewerbung um die Teilnahme an dem einmal jährlich im Frühjahr für den Studienbeginn zum darauffolgenden Wintersemester stattfindenden Auswahlgespräch im Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) muss innerhalb des von der Universität Regensburg bestimmten Bewerbungszeitraums ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der genaue Bewerbungszeitraum wird jeweils rechtzeitig über die Internetseiten der Universität Regensburg bekannt gegeben. ³Bei der Bewerbung sind neben Angaben über persönliche Daten der Bewerber und Bewerberinnen auch Angaben über die jeweilige allgemeine, besondere oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu machen.

3. Verfahren, Zulassung zu dem Auswahlgespräch, Einladung zu dem Auswahlgespräch

- (1) ¹Zu dem Auswahlgespräch werden aus allen form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen nach Ziffer 2 nur Personen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten und Altabiturientinnen). ²Bewerbungen, die entweder nicht fristgerecht und/oder nicht formgerecht eingegangen sind, oder die den Erfordernissen nach Satz 1 nicht genügen, werden zu dem Auswahlgespräch nicht zugelassen. ³Mit der Absendung der elektronischen Bewerbung versichern die Bewerber und Bewerberinnen zugleich, dass sie wahrheitsgetreue Angaben gemacht haben. ⁴Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt in dem Verfahren bekannt wird, dass die im elektronischen Bewerbungsportal gemachten Angaben eines Bewerbers oder einer Bewerberin trotz Versicherung nach Satz 3 nicht wahrheitsgetreu erfolgten und insbesondere unwahre Angaben bzgl. der allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden, erfolgt der Ausschluss desjenigen Bewerbers oder derjenigen Bewerberin vom Auswahlgespräch.
- (2) ¹Die Bewerber und Bewerberinnen können den Verfahrensstatus ihrer Bewerbung jederzeit über das elektronische Bewerbungsportal einsehen. ²Statusänderungen werden ihnen automatisiert per E-Mail an die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zu dem Auswahlgespräch wird den Bewerbern und Bewerberinnen jeweils ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt.

- (4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 zu dem Auswahlgespräch nicht zugelassen werden, erhalten eine entsprechende Mitteilung ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal; auf Abs. 2 wird hingewiesen. ²Im Falle einer Nichtzulassung zum Auswahlgespräch kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Bewerbung auf Zulassung zu dem Auswahlgespräch für den Studiengang Medizin Niederbayern (MCN) erfolgen.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die aufgrund ihrer Bewerbung zu dem Auswahlgespräch zugelassen werden, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Einladung zu dem Auswahlgespräch ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal; auf Abs. 2 wird hingewiesen.
- (6) ¹Die Einladungen zu dem Auswahlgespräch sind nach Überprüfung aller form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen nach Ablauf des Bewerbungszeitraums nach Ziffer 2, spätestens jedoch mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin, im elektronischen Bewerbungsportal einsehbar und abrufbar; auf Abs. 2 wird hingewiesen. ²Der Tag des Auswahlgesprächs wird den zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen mit der Einladung mitgeteilt; die Bewerber und Bewerberinnen erhalten entweder beim jeweiligen Termin des Auswahlgesprächs oder über das elektronische Bewerbungsportal nähere Informationen über den Raum und die Zuteilung zur jeweiligen Auswahlkommission.
- (7) ¹Die Einladungen zu dem Auswahlgespräch erfolgen an insgesamt höchstens 200 der gemäß Abs. 1 zulassungsfähigen Bewerber und Bewerberinnen. ²Die Auswahl unter den zulassungsfähigen Bewerbungen erfolgt anhand der von dem Bewerber oder der Bewerberin im elektronischen Bewerbungsportal erfolgten Angaben über die allgemeine, besondere oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. ³Die Bewerbungen werden dabei nach der angegebenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gereiht, wobei die Bewerbung mit der besten Durchschnittsnote den ersten Rangplatz erhält. ⁴Auf Anlage 2 der HZV wird hingewiesen. ⁵Bei Ranggleichheit von mehreren Bewerbern und Bewerberinnen entscheidet das Los.
- (8) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 7 einen Rangplatz von 200 oder besser erzielen, erhalten eine Einladung zu dem Auswahlgespräch. ²Bewerber und Bewerberinnen, die einen Rangplatz von 201 oder schlechter erzielen, erhalten eine Mitteilung entsprechend Absatz 4 Satz 1; Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Die Einladung zu dem Auswahlgespräch ist zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) sowie dem Nachweis der allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, aus dem die erzielte Durchschnittsnote hervorgehen muss, bei dem Auswahlgespräch vorzulegen; auf Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird hingewiesen.

4. Durchführung und Inhalte des Auswahlgesprächs

- (1) Zur Teilnahme an dem Auswahlgespräch ist nur berechtigt, wer
- (a) rechtzeitig zu dem anberaumten Termin erscheint;
 - (b) sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann;
 - (c) eine aktuelle Einladung zu dem Auswahlgespräch vorlegen kann;
 - (d) die Voraussetzungen nach Ziffer 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und dies bei dem anberaumten Termin durch Vorlage geeigneter Nachweise belegen kann; auf Ziffer 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 9 wird hingewiesen;
 - (e) im Falle einer Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorlegen kann.

- (2) Das Auswahlgespräch wird als 25 bis 35-minütiges Einzelgespräch des Bewerbers oder der Bewerberin mit einer aus zwei Personen bestehenden Auswahlkommission durchgeführt und findet in den Räumen der Universität Regensburg oder des Universitätsklinikums Regensburg statt.
- (3) ¹Mitglieder der Auswahlkommissionen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 sowie Satz 3, Alt. 1 bis 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie Personen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) sein. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sinne von Satz 1 der Universität Regensburg muss Teil jeder Auswahlkommission sein. ³Soweit eine hochschulexterne Person Teil der Auswahlkommission ist, muss diese an einem der Standorte des Medizincampus Niederbayern ärztlich tätig sein.
- (4) ¹Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs, die Namen der beiden Personen der Auswahlkommission und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von beiden Personen der Auswahlkommission unterzeichnet.
- (5) In dem Auswahlgespräch werden folgende Bereiche überprüft:
 1. Auseinandersetzung mit dem Studium „Humanmedizin“ (z. B. Studienverlauf und -anforderungen, Vorbereitung auf das Studium, gesellschaftspolitische Diskurse)
 2. Beschäftigung mit dem MCN-Konzept und der Region Niederbayern
 3. Auseinandersetzung mit der „Humanmedizin“ als Fach an sich
 4. Auseinandersetzung mit medizinischen Tätigkeitsfeldern
 5. Kompetenzfelder von Medizinerinnen / Medizinerinnen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, Ethik)

5. Bewertung des Auswahlgesprächs

- (1) Das Auswahlgespräch wird wie folgt bewertet:
 - 5 Punkte: eine besonders hervorragende Leistung;
 - 4 Punkte: eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft;
 - 3 Punkte: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 2 Punkte: eine Leistung die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
 - 1 Punkt: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen kaum brauchbare Leistung;
 - 0 Punkte: eine völlig unbrauchbare Leistung.
- (2) ¹Im Auswahlgespräch vergibt jedes der zwei Mitglieder der Auswahlkommission insgesamt maximal 30 Punkte. ²Dabei können in den unter Ziffer 4 Absatz 5 genannten Bereichen 1 bis 4 jeweils bis zu 5 Punkte erreicht werden, im Bereich 5 können pro Unterpunkt bis zu 2,5 Punkte erreicht werden, insgesamt also 10 Punkte. ³Die Kriterien (Bereiche) werden gleich gewichtet. ⁴Zu jedem Bereich müssen die Teilnehmer Fragen beantworten. ⁵Die Antworten auf diese Fragen werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander gemäß Abs. 1 bewertet. ⁷Die Ergebnisse beider Bewertungen werden addiert, durch 60 dividiert und mit 100 multipliziert. ⁸Wird ein Ergebnis mit Dezimalwert errechnet, wird bei einer Nachkommastelle bis zu 49 auf die nächstniedrigere volle Zahl abgerundet, ab einer Nachkommastelle von 50 auf die nächsthöhere volle Zahl aufgerundet. ⁹Es ergibt sich folgende Berechnung (siehe ferner die Übersicht zum Auswahlgespräch im **Anhang**):

$$\text{Interviewpunkte Gesamt} = \frac{\text{Wert}_{i1} + \text{Wert}_{i2}}{60} \times 100$$

6. Sondersituationen und Störungen des regulären Ablaufs des Auswahlgesprächs

- (1) ¹Weist ein Bewerber oder eine Bewerberin nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Dauer abzulegen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs (Erster Studienabschnitt) auf Antrag über die Absolvierung des Auswahlgesprächs in einer bedarfsgerechten Form; zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlgesprächs stört, kann von der Auswahlkommission von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; dies führt zu einer Bewertung des Auswahlgesprächs mit 0 Punkten.

7. Ergebnismitteilung

¹Über das Ergebnis des Auswahlgesprächs und die jeweils erreichte Punktzahl erhalten die Bewerber und Bewerberinnen ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal eine Mitteilung durch den Prüfungsausschuss; auf Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 3 Abs. 2 wird hingewiesen. ²Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für die Vergabeverfahren der folgenden drei Wintersemester.

Übersicht zum Auswahlgespräch

Beschreibung*	Bepunktung für I. bis IV.	Bepunktung für V. a) bis d)
Eine völlig unbrauchbare Leistung;	0	0
Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen kaum brauchbare Leistung;	1	0,5
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;	2	1
Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;	3	1,5
Eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft;	4	2
Eine besonders hervorragende Leistung;	5	2,5

Nummer	Kategorie
I.	Auseinandersetzung mit dem Studium "Humanmedizin" - Vorbereitung auf das Medizinstudium, z. B. durch Schwerpunkte im Abitur, FSJ, Berufsausbildung, ehrenamtliche Tätigkeiten; - Kenntnis struktureller und inhaltlicher Merkmale des Studiums sowie Kenntnis der Studienanforderungen; - Kenntnis gesellschaftspolitischer Diskurse im Bereich Medizin;
II.	Beschäftigung mit MCN-Konzept und der Region Niederbayern - Kenntnis des MCN-Konzepts, z. B. Studienaufteilung, beteiligte Standorte / Kliniken, Vor- und Nachteile für Studienablauf; - Auseinandersetzung mit der Region Niederbayern, z. B. gesundheitspolitische Aspekte, Kenntnis der Region;
III.	Auseinandersetzung mit dem Fach "Humanmedizin" - Kenntnis von Fachbereichen; - Auseinandersetzung mit dem Fach an sich; - Kenntnis wiss. Publikationen;

	- Kenntnis jüngster Entwicklungen / Forschungsergebnisse; - Reflexion zu Zukunftsentwicklungen;
IV.	Auseinandersetzung mit medizinischen Tätigkeitsfeldern - Kenntnis und realistische Einschätzung des Tätigkeitsfelds, z. B. Wissenschaftsorientierung, Patientenversorgung, alternative Arbeitsbereiche, Herausforderungen des Berufs; - Selbstreflexionsfähigkeit;
V.	Kompetenzfelder von Medizinern / Medizinerinnen Vorhandensein von für Mediziner / Medizinerinnen wünschenswerten Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, medizinethisches Bewusstsein;
	a) Kommunikationsfähigkeit (Überbringen schlechter Nachrichten, Erklären, Adressatenorientierung)
	b) Teamfähigkeit (Bedeutung für Medizin, Konfliktlösung, Gelingensbedingungen)
	c) Empathie (Bedeutung von Empathie, Empathiefähigkeit)
	d) Ethik (Vorstellung zum Begriff Ethik, Einschätzung kritischer Situationen)

Ablauf

Es wird zu jeder Kategorie (I, II, III, IV, Va, Vb, Vc, Vd) je eine Frage gestellt. Die Antworten auf diese Fragen werden von den zwei Interviewern / Interviewerinnen auf einer sechsstufigen Skala bewertet. Die Ergebnisse der Einzelbewertungen der beiden Interviewer / Interviewerinnen werden addiert. Dieses Gesamtergebnis von bis zu 60 Punkten (2 x 30) wird durch 60 (= erreichbare Gesamtpunktzahl) dividiert und dann mit 100 multipliziert (zum Zwecke der Hochrechnung auf eine 100er-Skala). Bei Nachkommastellen im Gesamtergebnis erfolgt eine Rundung des Ergebnisses.* Für die Kategorien I - IV werden 0 bis 5 Punkte vergeben, in der Kategorie V für jeden Unterpunkt (a, b, c, d) je 0 bis 2,5 Punkte. Insgesamt vergibt jeder Interviewer / jede Interviewerin also bis zu 30 Punkte, so dass insgesamt 60 Punkte erreicht werden können, die schließlich nach dem beschriebenen Vorgehen auf die 100er-Skala hochgerechnet werden.

Kategorien	Bepunktung Interviewer I	Bepunktung Interviewer II	Gesamt
Frage Kategorie I	5,00	4,00	9,00
Frage Kategorie II	3,00	4,00	7,00
Frage Kategorie III	1,00	3,00	4,00
Frage Kategorie IV	2,00	2,00	4,00
Frage Kategorie Va	0,50	1,50	2,00
Frage Kategorie Vb	1,00	1,00	2,00
Frage Kategorie Vc	2,00	1,00	3,00
Frage Kategorie Vd	2,00	1,50	3,50
Gesamtpunktzahl	16,50	18,00	34,50
Addition Wert I1 plus Wert I2			34,50
Division durch Gesamtpunktzahl 60			0,58
Multiplikation mit 100			57,50
Finales Ergebnis gerundet			58

*Abrundung bis 0,49
 Aufrundung ab 0,50

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020.

Regensburg, den 16. Juli 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 16. Juli 2020 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2020 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2020.